Das „Breslauer Kreisblatt“ erscheint an jedem Mittwoch und Sonnabend.
Abonnement für das Vierteljahr 1 Mark.
Bestellungen werden bei den Kaiserlichen Postämtern entgegengenommen.



Insertionsgebühren:
20 Pfg. die einspaltige Petitzeile.
Beilagengebühr nach Uebereinkunft.
Expedition: Breslau II, Tauentzienstr. 49
Fernsprecher Nr. 1817.

Breslauer Kreisblatt

Amtliches Organ für den Landkreis Breslau.

Nummer 42. | Breslau, den 27. Mai 1911. | 79. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachungen des Königlichen Landrats.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Eisenbahn-Schrankenwärter Robert Sulitze in Sambowitz die Rettungsmedaille am Bande Allergnädigst zu verleihen geruht.
Breslau, den 23. Mai 1911.

Ausbruch der Maul- und Klauenseuche.

Nachdem unter den Viehbeständen des Gemeindevorstehers **Wagner** in **Althofdürr** und Gastwirts **Eberle** in **Alt-Schliesa** der **Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist**, wird bis auf weiteres folgendes angeordnet:

I. **Sperrbezirk.**
Die verseuchten Ortschaften:
1. **Althofdürr, Gemeindebezirk,**
2. **Alt-Schliesa,** „
werden **unter Sperre gestellt** und bilden in ihrer gesamten Ortsgemarkung den **Sperrbezirk.**

II. **Ein Beobachtungsgebiet wird nicht gebildet.**

Die im Kreisblatt Nr. 29 unterm 8. April d. J. abgedruckten Sperrmaßregeln gelten auch für die hier angeordneten Sperrbezirke.
Breslau, den 24. Mai 1911.

Der Königliche Landrat.
Wichelhaus.

Infolge Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche auf dem Dominium Brockau

wird der **Gutsbezirk Brockau** (ausschl. des Vorwerks Brockau) hierdurch bis auf weiteres unter Sperre gestellt und bildet in seiner gesamten Gemarkung den Sperrbezirk.

Im übrigen findet meine Verfügung vom 13. d. M., Nr. 39, Anwendung mit der Maßgabe, daß der gesperrte Teil des Gutsbezirks Brockau aus dem Beobachtungsgebiet ausscheidet.
Breslau, den 24. Mai 1911.

Der Königliche Landrat.
Wichelhaus.

Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in Pollogwitz und Grünhübel.

Nachdem die **Maul- und Klauenseuche** unter den Viehbeständen der vorgenannten Ortschaften **erloschen ist**, werden meine diesbezüglichen polizeilichen Anordnungen vom 12. und 21./4. d. J. — vergl. Kreisblatt Nr. 30 und 32 — hiermit aufgehoben.
Breslau, den 24. Mai 1911.

Der Königliche Landrat.
Wichelhaus.

Wiederaufnahme des öffentlichen Wetternachrichtendienstes in Norddeutschland.

Der während der Sommermonate der letzten Jahre durchgeführte öffentliche Wetterdienst wurde im laufenden Jahre mit dem 1. Mai wieder eingerichtet. Es soll durch Ausgabe von Wettervorhersagen und durch rasche Verbreitung von Wetterkarten **in erster Linie den Landwirten** Gelegenheit gegeben werden, das jeweils bevorstehende Wetter bei ihren Arbeiten besser berücksichtigen zu können.

Den beteiligten Kreisen werden nachstehend die wichtigsten Punkte über die Einrichtung des Wetterdienstes und seiner Aufgaben erneut bekannt gegeben.

Das Gebiet Norddeutschlands ist in 10 Wetterdienstbezirke eingeteilt, deren jeder eine Wetterdienststelle besitzt. Die Dienststellen haben ihren Sitz in **Königsberg i. Pr., Bromberg, Breslau, Berlin, Hamburg, Magdeburg, Ilmenau, Weilburg, Frankfurt am Main** und **Aachen.** Alle diese Dienststellen empfangen an jedem Morgen durch Vermittlung der Hamburger Seewarte telegraphisch die Wetterbeobachtungen, die um 8 Uhr morgens an etwa 70 über ganz Europa verteilten Wetterstationen angestellt sind. Außerdem erhalten sie telegraphische Morgenberichte von einer Anzahl wichtiger Orte ihres Bezirks und Postkarten von einer größeren Anzahl über Deutschland verteilter Stationen, die das Wetter des Vortages melden.

Mittels dieser verschiedenen Angaben werden Karten über die Witterungsverteilung in Europa hergestellt. Auf Grund von Vergleichungen dieser Karten mit denen der vorangegangenen Tage sowie auf Grund genauer Beobachtungen der Witterungsvorgänge am Ort der Wetterdienststelle werden alsdann **Wettervorhersagen** für den nächsten Tag (von Mitternacht bis Mitternacht) aufgestellt. Diese Vorhersagen, die nach den klimatischen Unterschieden innerhalb des Bezirks für verschiedene Gebietsteile oft verschiedene Fassung erhalten, werden der nächstgelegenen Telegraphenanstalt bis 11 Uhr vormittags mitgeteilt, von dieser telegraphisch an alle Telegraphenanstalten des Bezirks gegeben und **während der Sommermonate** dort vor 12 Uhr mittags öffentlich ausgehängt. Sie sind außerdem gegen mäßige Abonnementsgebühren durch die Post zu beziehen **oder telephonisch von den Telegraphenanstalten gegen eine jedesmalige Gebühr von 10 Pfg. zu erfragen.** Die Vorhersagen kennzeichnen das Wetter kurz und sollen außerdem nach Möglichkeit regelmäßig aussprechen, ob am nächsten Tage Niederschläge zu erwarten sind.

Außer der Vorhersage wird **während des ganzen Jahres** eine gedruckte **Wetterkarte** in den Vormittagsstunden hergestellt und baldmöglichst durch die Post verbreitet. Die Wetterkarte ist eine Landkarte, die mit einfachen und auf jedem Blatt erklärten Zeichen die Verteilung des Luftdrucks über ganz Europa darstellt und Angaben über Temperatur, Bewölkung, Niederschlag und Wind an den einzelnen Beobachtungsstationen enthält. Sie gibt also einen Ueberblick über die Wetterlage in Europa um 8 Uhr vormittags des Kartenausgabetages. Außerdem enthält die Karte eine kurze sachliche Schilderung der Witterungsverteilung und eine allgemein gehaltene Wettervorhersage. Diese Karten erleichtern somit dem Leser das Verständnis für die am eigenen

Wohnort beobachteten Witterungsvorgänge und geben ihm die Möglichkeit, seine eigenen Anschauungen über das Wetter zu vervollkommnen. Es wäre sehr zu wünschen, daß seitens der Gemeinden auf die Wetterkarte abonniert würde, um sie an allen Telegraphenanstalten, Dienstgebäuden, Schulen oder an sonst geeigneten Plätzen öffentlich auszuhängen. Auch ist zu hoffen, daß zahlreiche Private von der Möglichkeit des billigen Abonnementsbezuges (monatlich 50 Pfg.) Gebrauch machen. Sämtliche Postanstalten nehmen Bestellungen entgegen.

Da der Wert der Wetterkarten durch tunlichst beschleunigte Zustellung erhöht wird, wird alles versucht werden, um die Zustellung an die Abonnenten noch im Laufe des Ausgabetages zu bewirken, soweit dies überhaupt nach den postalischen Einrichtungen möglich ist. In einzelnen Wetterdienstbezirken sind zur beschleunigten Versendung der Wetterkarten Kartenausgabestellen (in Flensburg, Oldenburg i. Gr., Dortmund, Aachen und Cassel) eingerichtet worden.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, daß telegraphische Wettervorhersagen und Wetterkarten auch nach Schluß des Sommerdienstes von den Wetterdienststellen unter den in der Kreisblattbekanntmachung vom 10. Oktober 1910, Seite 798/99 pro 1910 angeführten Bedingungen im Abonnement weiter bezogen werden können.

Es muß auch jetzt wieder ausdrücklich hervorgehoben werden, daß der Wetternachrichtendienst eine Einrichtung ist, die immer noch mehr oder weniger den Charakter eines Versuchs trägt, und dementsprechend zu beurteilen ist. Wenn demnach zurzeit nicht erwartet werden kann, daß sich der Wettervorhersagedienst als eine durchweg einwandfreie Einrichtung erweist, so wird doch dies Ziel um so eher und um so vollständiger erreicht werden, je mehr die beteiligte Bevölkerung durch verständnisvolles Eingehen auf die geschilderten Verhältnisse zur Ueberwindung der Schwierigkeiten und zur Förderung des Gelingens beiträgt.

Breslau, den 24. Mai 1911.

Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in Sadewitz.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande in Sadewitz erloschen ist, wird meine diesbezügliche polizeiliche Anordnung vom 11. April d. J. — vgl. Kreisblatt Nr. 29 — hiermit aufgehoben.

Breslau, den 20. Mai 1911.

Der Königliche Landrat.
Wichelhaus.

Betrifft Wiederholungskursus für Landwirtschafts- und Obstbaulehrer in Proskau.

Der diesjährige Wiederholungskursus für Landwirtschafts- und Obstbaulehrer am Königlichen Pomologischen Institute zu Proskau, Kreis Oppeln, soll in der Zeit vom 15. bis 19. August nach dem untenstehenden Stundenplan abgehalten werden.

Als geeignete Personen zur Teilnahme an dem Kursus kommen in Betracht die von der Landwirtschaftskammer, den landwirtschaftlichen Vereinen, Kommunen oder sonstigen Körperschaften angestellten Obstbautechniker (Lehrer an Obst- und Gemüsebauschulen, Wanderlehrer, Geschäftsführer, Kreisobstbautechniker pp.) sowie ferner auch die gleichzeitig als Wanderlehrer tätigen Fachlehrer an den mittleren und niederen landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten, sofern diese Lehrkräfte auch mit der Wahrnehmung der in das Gebiet der Förderung des Obst- und Gartenbaues fallenden Arbeiten (z. B. Abhaltung von Obstbaukursen) betraut sind.

Die Teilnehmer erhalten als Beihilfen aus Staatsmitteln ein Tagegeld von 8 Mark und die Erstattung der baren Auslagen für die Eisenbahnfahrkarten 2. Klasse. Die Zahlung dieser Beträge wird am Ende des Kursus in Proskau erfolgen.

Meldungen von Kursusteilnehmern aus dem Landkreise Breslau nehme ich bis spätestens den 1. Juni d. J. entgegen.

Wiederholungskursus für Landwirtschafts- und Obstbaulehrer 1911.

Stunden	1. Tag	2. Tag	3. Tag	4. Tag	5. Tag
8—9	Eröffnung des Kursus	Ansprüche der verschiedenen Obstbaumarten an Boden und Klima.	Obstbau in Verbindung mit anderen Kulturen.	Erfahrungen im landwirtschaftlichen Gemüsebau	Exkursion nach Leschnitz.
9—10	mit der Besichtigung	Die Obstsortenfrage.	Obstbau in Verbindung mit anderen Kulturen.	Erfahrungen im landwirtschaftlichen Gemüsebau	
10½—11	der Anstaltskulturen.	Die Obstsortenfrage.	Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten mit Exkursionen.	Taxation, Obsthandel und Obstverwertung	
11—12		Neues aus dem Gebiet der Pflanzenernährung.			
12—1	Befruchtung der Obstbäume.	Auslichten, Verjüngen und Umpfropfen der Bäume.			
3—5	Pflanzen und Beschneiden der Obstbäume.	Diskussion.			

Breslau, den 26. Mai 1911.

Bekanntmachung.

An Stelle des verstorbenen Oekonomierats **Kroker** in Oderwitz ist der Rittergutsbesitzer **G. Lewald** in Sillmenau zum Vorsitzenden der Bullenkörkommission des 5. Körbezirks gewählt worden. Ferner ist der Rittergutsbesitzer **Scheffler** in Sacherwitz zum stellvertretenden Vorsitzenden und der Tierzuchtinspektor **Dr. Sinning** in Breslau zum Mitgliede derselben Kommission gewählt worden.

Breslau, den 22. Mai 1911.

Betrifft Räumung der Flüsse und Bäche.

Unter Hinweis auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 18. September 1888, Kreisblatt Nr. 39, wonach es im Interesse der Fischerei liegt, die Räumung der Flüsse und Bäche während der Frühjahrs-Schonzeit der Fische vom 10. April bis einschl. 9. Juni cr. zu vermeiden, ersuche ich die Herren Amtsvorsteher, nach Ablauf derselben die erforderlichen Räumungsarbeiten durch die Verpflichteten vornehmen zu lassen.

Ich verweise dabei auf § 66 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und die Verfügung vom 22. Dezember 1897, betreffend Verhütung von Hochwasserschäden — Kreisblatt Nr. 1 für 1898. —

Breslau, den 24. Mai 1911.

Dampfpflug-Transporte.

Die Erlaubnis, Dampfpflug-Lokomotiven auf Chausseen im Landkreise Breslau zu befördern, ist auf Grund des § 1 der Polizei-Verordnung vom 20. Oktober 1908 für die Zeit vom 1. April 1911 bis 31. März 1912 **erteilt worden:**

der **Maschinenfabrik J. Kemna,** hier, für die Maschinen, Fabrik-Nummern 154/155.

Breslau, den 22. Mai 1911.

Betrifft Quittungskarten-Ausgabestelle.

Die Verwaltung der Quittungskarten-Ausgabestelle Stabelwitz, umfassend die Guts- und Gemeindebezirke Stabelwitz und Herrnprotsch, habe ich dem Gemeindevorsteher Herrn Ulbrich in Stabelwitz übertragen.

Breslau, den 20. Mai 1911.

Nachdem der Herr Regierungs-Präsident seitens der zuständigen Herren Minister mit Ermächtigung versehen worden ist, wird auf Grund des § 105e Abs. 1 der Gewerbeordnung **die Beschäftigung von Arbeitern im Barbier- und Friseurgewerbe am 24. und 31. Dezember 1911** bis 6 Uhr abends unter der Bedingung gestattet, daß diejenigen Gehilfen und Lehrlinge, welche an diesen beiden Sonntagen oder an einem dieser Tage über 2 Uhr nachmittags hinaus beschäftigt werden entweder an einem der beiden Weihnachtsfeiertage oder am Neujahrstage von aller Arbeit freizulassen sind.

Zugleich wird der Schluß des gewerblichen Betriebes des Barbier-, Friseur- und Perrückenmachergewerbes in denjenigen Ortschaften, in denen er gemäß § 41b der Gewerbeordnung auf 2 Uhr nachmittags festgesetzt ist, für den 24. und 31. Dezember 1911 bis 6 Uhr abends hinausgeschoben.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, die Bekanntgabe dieser Bestimmungen an die betreffenden Gewerbetreibenden in geeigneter Weise zu veranlassen.

Breslau, den 24. Mai 1911.

Der Königliche Landrat.
Wichelhaus.

Ortsstatut

der

Gemeinde Goldschmieden

betreffend

die Errichtung von Gebäuden an vorhandenen und projektierten Straßen, sowie die Anlegung und Veränderung von Straßen pp.

Auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 (Gesetzsammlung von 1875 Seite 561) und des § 6 der Landgemeinde-Ordnung wird für den Gemeindebezirk Goldschmieden folgendes bestimmt:

A. Errichtung von Wohngebäuden an Straßen oder Straßenteilen.

§ 1.

Neue Wohngebäude dürfen an Straßen oder Straßenteilen, nach welchen sie einen Ausgang haben, nur errichtet werden, wenn diese Straßen oder Straßenteile den baupolizeilichen Vorschriften des Ortes gemäß für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind.

§ 2.

Ausnahmen in Einzelfällen mit Rücksicht auf Umfang, Bestimmung, örtliche Lage usw. der beabsichtigten Bauten können vorbehaltlich der Zustimmung der Ortspolizeibehörde von dem Gemeindevorstand im Einverständnis mit der Gemeindevertretung bewilligt werden.

Handelt es sich um Errichtung von Wohngebäuden an projektierten oder noch nicht fertiggestellten Straßen, so können solche Ausnahmen nur bewilligt werden, wenn die Bauunternehmer das zur Freilegung der Straße erforderliche Gelände der Gemeinde unentgeltlich, schulden-, kosten- und lastenfrei abtreten oder eine diese Geländeabtretung sichernde Vermerkung im Grundbuche eintragen lassen und einen den Straßenbaukosten entsprechenden Betrag als Sicherheitsleistung in der Gemeindekasse hinterlegen.

B. Straßenanlagen durch die Gemeinde.

§ 3.

Werden von der Gemeinde neu anzulegende zur Bebauung bestimmte Straßen oder Straßenteile hergestellt oder schon bestehende Straßen verlängert, so haben die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke nach Maßgabe des § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 der Gemeinde die entstandenen Kosten der Freilegung, ersten Einrichtung, Entwässerungs- und Beleuchtungsvorrichtung zu erstatten, sobald an den neuen Straßen, Straßenteilen oder Straßenverlängerungen Gebäude auf ihren Grundstücken errichtet werden.

Die gleichen Kosten haben die Eigentümer derjenigen Grundstücke zu erstatten, die an vorhandenen, bisher unbebauten Straßen oder Straßenteilen liegen, sobald darauf Gebäude errichtet werden.

Als Straßenteile im Sinne der vorstehenden Festsetzungen gelten alle Straßenabschnitte, die in ihrer ganzen Breite den baupolizeilichen Vorschriften entsprechend fertiggestellt sind.

Die Höhe der zu erstattenden Kosten ergibt sich einerseits aus der auf jedes Grundstück entfallenden Straßenfläche und andererseits aus den von der Gemeinde durchschnittlich für einen Quadratmeter der fertiggestellten Straßenfläche aufgewendeten Baukosten. Zur Ermittelung der auf die einzelnen Grundstücke entfallenden Straßenfläche wird die Frontlänge derselben, sowie die halbe Straßenbreite, jedoch nicht über 13 m zur Berechnung gezogen. Unberücksichtigt bleiben dabei die Kosten für die Herstellung des Bürgersteiges, der von den angrenzenden Grundstückseigentümern fertigzustellen und zu unterhalten ist.

Vor Beginn der Arbeiten zur Befestigung der Einfahrten ist die Genehmigung über die Art der Ausführung bei dem Gemeindevorstande einzuholen und steht es der Gemeinde frei, die Arbeit selbst für Rechnung des Grundstückseigentümers jederzeit ausführen zu lassen. Bei Erstattung der durch die Gemeinde verauslagten Kosten soll nach §§ 8 und 13 dieses Ortsstatuts verfahren werden.

§ 4.

Zu den Kosten der Freilegung gehören auch die Kosten für den Erwerb des Grund und Bodens der Straße einschließlich des Bürgersteiges.

Ist das Straßenland zum Teil von angrenzenden Grundstücken unentgeltlich abgetreten worden, so ermäßigt sich der von diesen Besitzern zu entrichtende Anteil an den Grunderwerbskosten. Bei der Ermittelung der Grunderwerbskosten für die betreffende Straße oder den Straßenteil wird das unentgeltlich abgetretene Straßenland mit dem Preis des gegen Entgelt erworbenen in Rechnung gestellt. Aus den so ermittelten Gesamtkosten werden die anteiligen Kosten für jedes Grundstück festgestellt.

Der hiernach ermittelte Wert des unentgeltlich abgetretenen Straßenlandes wird von dem Straßenkostenanteil der betreffenden Grundstücke in Abzug gebracht.

§ 5.

Zu den Kosten der ersten Einrichtung gehören insbesondere auch diejenigen der Herstellung des Anschlusses an Nebenstraßen, sowie der Ueberfahrts- und Uebertrittsbrücken.

Als Kosten des zur ersten Pflasterung verwendeten Materials einschließlich Arbeitslohn wird ein alljährlich durch Gemeindebeschluß pro Quadratmeter festzustellender Preis in Rechnung gestellt.

Derselbe soll für Haupt- und Nebenstraßen verschieden sein und den Preis der nach Gemeindebeschluß für derartige Straßen zulässigen geringsten Qualität Pflaster nicht übersteigen.

§ 6.

Die nach den §§ 4—5 zur Einziehung gelangenden Kosten werden nach dem Gesamtbetrage von der Gemeindevertretung festgestellt. Die Verteilung derselben auf die Erstattungspflichtigen erfolgt durch den Gemeindevorsteher. Gegen die Verteilung finden die Rechtsmittel des § 38 der Landgemeindeordnung in Verbindung mit § 61 ff. Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 statt.

§ 7.

Auf Grundstücken, die von mehreren Seiten die im § 1 dieses Statuts im Bebauungsplan vorgesehenen Straßen berühren oder von solchen Straßen ganz oder teilweise durchschnitten werden, dürfen Gebäude nur dann errichtet werden, wenn die Grundstückseigentümer vor Erteilung der Bauerlaubnis das zu ihren Grundstücken für alle in Betracht kommenden Straßen erforderliche Gelände der Gemeinde unentgeltlich, schulden-, kosten- und lastenfrei auflassen oder eine diese Abtretung sichernde Vermerkung im Grundbuche eintragen lassen, sowie das im § 2 erwähnte Haftgeld für Ausbau derjenigen Straße in der Gemeindekasse hinterlegen, an der das zu errichtende Gebäude liegt.

§ 8.

Die Gemeindevertretung ist befugt, mit Rücksicht auf die Vermögenslage des Zahlungspflichtigen für die Entrichtung der Beträge Ratenzahlung oder Zahlungsfrist bis zu höchstens zwei Jahren vom Tage der Fälligkeit ab zu bewilligen.

C. Straßenanlage und -unterhaltung durch Unternehmer oder durch die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke.

§ 9.

Zur Anlage von Straßen oder Straßenteilen durch Grundstückseigentümer ist außer der baupolizeilichen Erlaubnis die Genehmigung des Gemeindevorstandes im Einverständnis mit der Gemeindevertretung erforderlich. Bei Beantragung derselben ist ein Lageplan und ein Nivellementsplan in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke stehen für die Ausarbeitung der betreffenden Pläne die bei dem Gemeindevorstande vorhandenen Unterlagen hierfür zur Benutzung auf ihre Kosten und durch ihre Sachverständigen zur Verfügung, soweit das Verwaltungsinteresse dies gestattet.

Der Lageplan muß die in die Straße fallenden und an dieselben angrenzenden Grundstücke bis auf 30 m Entfernung von den Straßenfluchtlinien, deren Grundbuchbezeichnung und Eigentümer und namentlich die Verbindung mit den angrenzenden schon bestehenden Straßen inklusive Rinnsteinen und Wasserkanälen ersichtlich machen.

§ 10.

Erklären sich die Antragsteller zur Ausführung der Straßenanlage gemäß der erteilten Genehmigung bereit oder nehmen sie die Ausführung tatsächlich in Angriff, so sind sie verpflichtet, die Straßenanlage innerhalb der in der Genehmigung gestellten Frist zu vollenden, widrigenfalls die erforderlichen Arbeiten von der Gemeinde für Rechnung der Antragsteller ausgeführt werdeu können. Das erforderliche Straßenland ist zur Herstellung der Straßen auf Verlangen der Gemeinde vor Beginn der Arbeiten freizulegen. Ob die Herstellung bedingungsgemäß erfolgt ist, entscheidet der Gemeindevorstand im Einverständnis mit der Gemeindevertretung, bei welchem die Abnahme, abgesehen von der baupolizeilichen Abnahme, beantragt werden muß.

Etwa entstehende Abnahmekosten — auch für Sachverständige — tragen diejenigen, für deren Rechnung der Straßenbau erfolgt ist.

§ 11.

Die Gemeinde ist berechtigt, die nach §§ 9—10 anzulegenden Straßen und Straßenteile im öffentlichen Interesse selbst für Rechnung der Unternehmer usw. herzustellen. Die Kosten werden gemäß § 6 festgestellt. Die Unternehmer müssen dann vor der Bauausführung ein Haftgeld in Höhe der Straßenbaukosten in der Gemeindekasse hinterlegen.

§ 12.

Die Unterhaltung der nach §§ 9—10 hergestellten Straßen geht auf die Gemeinde über, sobald sie von dieser abgenommen worden sind. Jedoch haben diejenigen, für deren Rechnung die Straßen ausgebaut werden, für weitere vier Kalenderjahre die Unterhaltungskosten zu tragen. Die Frist beginnt mit dem nächsten 1. Januar nach erfolgter Abnahme der Straße durch die Gemeinde.

Die Höhe der Kosten werden nach ihrem Gesamtbetrage von der Gemeindevertretung festgestellt. Die Verteilung derselben auf die Erstattungspflichtigen erfolgt durch den Gemeindevorsteher. Gegen die Verteilung finden die Rechtsmittel des § 38 der Landgemeindeordnung in Verbindung mit § 69 ff. Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 statt.

Zur Sicherheitsleistung haben die Leistungspflichtigen einen der Höhe der vierjährigen Unterhaltungskosten entsprechenden Betrag in der Gemeindekasse zu hinterlegen, bevor die Abnahme der Straßen durch die Gemeinde erfolgt.

Die Ablösung der Unterhaltungspflicht durch Zahlung eines Kapitals bleibt der Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Unternehmer überlassen.

§ 13.

Gegen säumige Unternehmer wird bei Nichterfüllung der ihnen nach §§ 9—12 obliegenden Verpflichtungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens vorgegangen.

D. Allgemeines.

§ 14.

Als Anlage einer neuen Straße im Sinne dieses Statuts gilt auch die Umwandlung eines unregulierten Weges oder einer Landstraße in eine öffentliche Straße.

§ 15.

Die jetzt bestehenden öffentlich rechtlichen Verpflichtungen des Dominiums Goldschmieden in bezug auf Straßen und Wege werden durch die Bestimmungen dieses Ortsstatuts in keiner Weise berührt.

§ 16.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Kreisblatt in Kraft und zwar laut Beschluß der Gemeindevertretersitzung vom 25. Juni 1909 rückwirkend auf die bereits für dieses Ortsstatut Verpflichteten.

Goldschmieden, den 19. August 1910.

Die Gemeindevertretung.

A. Sommer, E. Milde, Grellert, Dr. F. Jander, Mathes, H. Müller, O. Eichelberger.

Der Gemeindevorstand.

Schiersand, Gemeindevorsteher. R. Berger, Schöffe. Wenzel, Schöffe.

Vorstehendes Ortsstatut wird gemäß §§ 12 und 15 des Straßen- und Baufluchtengesetzes vom 2. Juli 1875, sowie des § 153 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 und des § 146 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit genehmigt.

Breslau, den 16. September 1910.

(L. S.) **Der Bezirksausschuß.**

B, A. B. 2594. Sarre.

Polizeiverordnung

betreffend

die Anlegung und Veränderung von Straßen pp. im Gemeindebezirk Goldschmieden.

Auf Grund der §§ 5 und folgende des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.=S. S. 265), des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (G.=S. S. 661) und des Gesetzes betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Kreisordnung vom 19. März 1881 (G.=S. S. 155) wird unter Zustimmung des Amtsausschusses für den Gemeindebezirk Goldschmieden und mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Eine Straße oder ein Straßenteil ist für den öffentlichen Verkehr und den Anbau als fertiggestellt zu erachten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Straße muß:
   a) in der Planierung,
   b) in der Höhenlage,
   c) in der Breite und Breiteneinteilung,
   d) in den Entwässerungsanlagen und Einrichtungen

   dem in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1875 von dem Gemeindevorstande im Einverständnis mit der Gemeindevertretung unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde festgesetzten Bebauungsplan und Entwässerungsplan entsprechen.

   Bis zur definitiven Feststellung eines Planes muß die Straße einer für den Einzelfall unter Beobachtung der Bestimmungen des genannten Gesetzes durch den Gemeindevorstand im Einverständnis mit der Gemeindevertretung unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde erfolgten Planfeststellung entsprechen.

   Einer gleichen Planfestsetzung bedarf es, wenn eine Straße oder ein Straßenteil abweichend von dem festgesetzten Bebauungsplan angelegt werden soll.
2. Die zur Straße innerhalb der Straßenfluchtlinien ererforderlichen Grundflächen müssen der Gemeinde übereignet sein.
3. Die Fahrdämme müssen mindestens mit gut geschlagenen Pflastersteinen — polygonalen Kopfsteinen — von 15 bis 23 cm Kopffläche und 18—22 cm Höhe in einer Kiesunterbettung von mindestens 15 cm Stärke gut gepflastert, gehörig genäßt, abgerammt und mit scharfem Kies beworfen werden, wie es die Regeln der Technik bei einem guten Straßenpflaster bedingen. Die Fahrdämme müssen von den Bürgersteigen durch offene Straßenrinnsteine abgegrenzt werden, welche eine Tiefe von 15 cm und ein konstantes Gefälle von möglichst 1:250 mindestens aber 1:400 haben. Die Sohle der Rinnsteine muß mit sauber bearbeiteten Kopfsteinen aufgesetzt sein.

   Die Bordschichten längs der Rinnsteine müssen mindestens von Bordsteinen hergestellt werden, welche durchschnittlich 35 hoch, 12—15 stark, sauber bearbeitet sind und durchschnittlich 15 cm hohe vorstehende Kante haben.

   Auf gemeinschaftlichen Antrag des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung kann die Ortspolizeibehörde auch die Chaussierung der Fahrdämme zulassen. — Die Fahrdämme müssen in diesem Falle in der ganzen Breite mit festem, wetterbeständigem Material in einer Stärke von 15 cm, wovon 7,5 cm auf Packlage und 7,5 cm auf Schüttung entfallen, chaussiert, mit Bordsteinen, wie ad 3 vorgeschrieben, eingefaßt und mit einem gepflasterten Sohlenrinnsteine von mindestens 20 cm Breite versehen werden.
4. Die Straße muß an eine bereits regulierte Straße durch Herstellung des Kreuzdammes angeschlossen sein.
5. Die Befestigung des Bürgersteiges muß in der ganzen Breite ohne Unebenheiten mit einem Quergefälle von 1:40 nach dem Damm zu erfolgen und zwar mindestens durch gut planierten 10 cm hohen Steinschlag, oder Schlacken mit Kiesdeckung, oder durch geeignetes, besser befestigendes Material, als Pflasterung, Stein= oder Zementplatten. Die Breite, Höhe und Herstellungsart des Bürgersteiges bestimmt die Wegepolizeibehörde nach Anhörung der Gemeindevertretung.

   Die Einfahrten in die Grundstücke müssen mit Reihensteinen gepflastert sein.
6. Die Wegepolizeibehörde bestimmt nach Anhörung der Gemeindevertretung, ob die Bürgersteige mit Alleebäumen nach näherer Bestimmung des Gemeindevorstandes im Einverständnis mit der Gemeindevertretung bepflanzt werden.
7. Die Straße muß mit einer genügenden, dem Bebauungsplan und seinen Ergänzungen entsprechenden Entwässerungsanlage versehen sein, welche sich an eine vorhandene öffentliche Entwässerungsanlage anschließt.

   Die Entwässerungsanlage muß vollständig geeignet sein, das Niederschlagwasser von der Straße zu beseitigen und der vorhandenen öffentlichen Entwässerungsanlage zuzuführen.

§ 2.

Auf dem ganzen Terrain der Gemeinde Goldschmieden, welches linksseitig der Weistritz und nördlich von dem Eisenbahndamm der Breslau=Berliner Eisenbahn belegen ist, ferner auf dem Unverzagt=Grundstücke in der Gemeinde Goldschmieden, welches begrenzt wird im Norden von der Berliner Chaussee, im Süden von dem alten Kommunikationswege Deutsch=Lissa — Goldschmieden, im Osten und Westen von der Feldmark Stabelwitz, und zu Villenbauten bestimmt ist, dürfen Anlagen, welche durch Verbreitung schädlicher Dünste und starken Rauchs oder durch Erregung ungewöhnlichen Geräusches, Gefahren für das Leben oder die Gesundheit des Publikums zur Folge haben, oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Wegen beeinträchtigen, ferner Friedhofsanlagen auswärtiger Gemeinden, nicht errichtet werden.

§ 3.

Abweichungen können auf gemeinschaftlichen Antrag des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung von der Ortspolizeibehörde genehmigt werden.

§ 4.

Strafbestimmung.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht die Strafbestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft. Außerdem wird die Wiederherstellung des früheren Zustandes, nötigenfalls im Wege des polizeilichen Zwangsverfahrens gemäß § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.=S. S. 195) angeordnet werden.

Strachwitz, den 23. Februar 1911.

Der Amtsvorsteher.

(L. S.) Schoeller.

Sonstige Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Reichs=Telegraphenlinien sind in der letzten Zeit häufig vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt worden, namentlich durch Zertrümmerung der Porzellan=Isolatoren mittels Steinwürfe, durch Zerreißen des Leitungsdrahtes infolge Unvorsichtigkeit beim Fällen von Bäumen, durch Entwenden von Leitungsdraht usw. Da hierdurch die Benutzung der Telegraphenanlagen gefährdet oder verhindert worden ist, wird auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich sowie durch das Gesetz vom 13. Mai 1891, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches, festgesetzten Strafen wegen derartiger Beschädigungen aufmerksam gemacht. Wer die Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen

der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß sie zum Ersatz und zur Strafe gezogen werden können, erhält eine Belohnung aus den Mitteln der Reichspost- und Telegraphenverwaltung. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatz herangezogen werden können, oder wenn die Beschädigung noch nicht ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann. Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich lauten:

§ 317.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318.

Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft usw.

§ 318 a.

rc. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Breslau I, den 29. April 1911.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Unter den Schweinebeständen des Gutsbesitzers **Gustav Pohl** in **Münchwitz** ist die **Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.** Gehöftsperre ist angeordnet.

Irrschnocke, den 23. Mai 1911.

Der Amtsvorsteher.

König.

Nichtamtlicher Teil.

Lokales und Allgemeines.

Kein Sonderzug nach Dresden.

Der für den 27. Mai d. J. in Aussicht genommene Sonderzug nach Dresden kommt wegen zu geringer Beteiligung nicht zur Ablassung. Die zu demselben verkauften Fahrkarten werden gegen Erstattung des gezahlten Betrages zurückgenommen.

Vermischtes.

Zum Dresdener Blumentage haben die Dresdener Dichter ein von Dresdener Künstlern geschmackvoll illustriertes Gedichtbuch herausgegeben, zu dem u. a. Georg Zimmermann folgende hübschen Verse beigesteuert hat:

„Weer nie in Läben was gegäben,
Der hadde nischt von seinen Läben!
Drum soll mer ähm in Läben gähm.
Denn wer nischt gab in seinem Läben,
Dem wärd ooch nischt zerickgegäben."

Erfolg eines Polizeihundes. In Langen-Niendorf bei Lübeck hatten sich in der letzten Zeit recht häufig Geflügeldiebstähle ereignet, ohne daß es gelang, den Tätern auf die Spur zu kommen. Als nun wieder einmal einem Landmanne Hühner aus dem Stalle geraubt worden waren, ließ sich dieser den Lübecker Polizeihund „Prinz" kommen, der die Spur des Diebes in die Wohnung eines Arbeiters verfolgte. Dort stellte er den 12jährigen Jungen des Mannes und apportierte dann auch drei gerupfte Hühner, die er auf dem Boden hinter einem Holzhaufen gefunden hatte. Der anfänglich leugnende Junge gestand nun die Tat ein. Er erklärte, daß die Mutter ihn und seine Brüder, fünf Knaben im Alter von 7 bis 12 Jahren, zum Stehlen angehalten habe.

Der Schriftsteller Franz Molnar, der vor zwei Wochen einen Vergiftungsversuch unternahm, indem er eine große Dosis Veronal hinunterschluckte, verließ gestern geheilt das Sanatorium, in Budapest, in dem er geweilt hatte und unternahm einen Automobilausflug. Das Automobil stieß jedoch an der Ecke der Eisgrubenstraße mit einem vorüberfahrenden Fiaker zusammen, wobei Molnar, sowie die übrigen Insassen des Automobils aus diesem heraus auf die Straße geschleudert wurden. Molnar erlitt einen Nervenchock und mußte sich wieder in das Sanatorium zurückbegeben.

Gegen die Tierquälerei durch Kinder. Wie vor einem Jahre, läßt auch jetzt die „Gesellschaft zur Förderung des Tierschutzes und verwandter Bestrebungen" in Berlin W. 15, Düsseldorferstraße 31, in großen Mengen ein Flugblatt verteilen, das die Kinder davon abhalten soll, sich im Sommer die Zeit mit dem quälerischen Fangen und Töten von Schmetterlingen und anderen kleinen Tieren zu vertreiben. Die erste Seite des hübsch ausgestatteten Flugblattes enthält eine kurze, zum Herzen gehende Ermahnung der Kinder; auf der anderen Seite stehen Sprüche und Verse von Friedrich Hebbel, Johannes Trojan u. a. Einige Probe-Exemplare versendet die genannte Gesellschaft (Berlin W. 15, Düsseldorferstraße 31) gern unentgeltlich jedem, der sie darum ersucht. — Es ist ein schwerer Fehler der heutigen Erziehungsweise, daß man die kleinen Tiere der Willkür der Kinder preiszugeben pflegt; das Flugblatt verdient daher, von jedem Tier- und Kinderfreunde verbreitet zu werden.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in **Opperau** Kreis Breslau belegene, im Grundbuche von Opperau Kreis Breslau, Band I, Blatt 21, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen 1. des Tuchfabrikanten **Wilhelm Günther** in Breslau, 2. des Kaufmanns **Alexander Mandowsky** in Breslau, je zur Hälfte, eingetragene Grundstück

am 11. Juli 1911, vormittags 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Museumstraße Nr. 9 im II. Stock — Zimmer Nr. 275 versteigert werden.

Das Grundstück, 1 ha 18 a 39 qm groß, besteht aus Acker und Wiese, liegt in der Gemarkung Opperau und ist im Flurbuche Kartenblatt 3 Parzellen Nr. 50/17, 51/20 pp., 52/20 pp., 57/21 pp., in der Grundsteuermutterrolle unter Artikel Nr. 27 mit einem Reinertrage von 10,19 Mk. verzeichnet.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. April 1911 in das Grundbuch eingetragen. 41. K. 62. 11.

Breslau, den 15. Mai 1911.

Königliches Amtsgericht.

Jagdverpachtung!

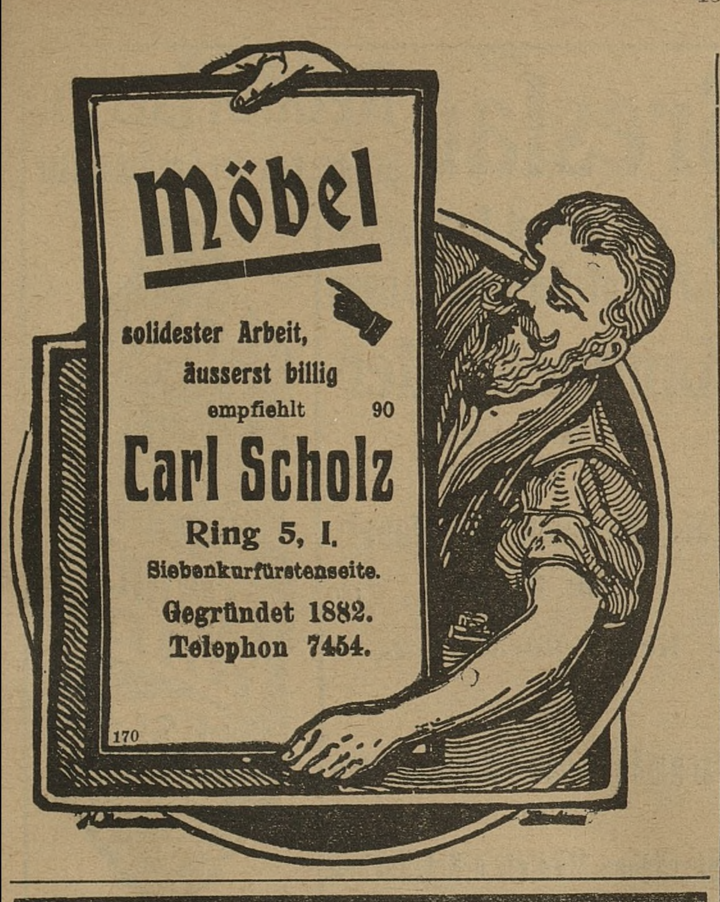
Die **Jagdnutzung** im gemeinschaftlichen Jagdbezirke **Mariencranst, Kreis Breslau,** ca. 1700 Morgen groß, an der Bahn gelegen, soll **Donnerstag, den 29. Juni cr., mittags 1 Uhr im Gasthause bei Scholz** vom 1. August 1911 ab auf 6 Jahre öffentlich meistbietend **verpachtet** werden. Pachtbedingungen werden am Termin noch bekannt gegeben.

Mariencranst, den 26. Mai 1911.

Der Gemeindevorsteher.

246 Bartsch.

Nichtamtliche Inserate.



Zedler's Beerdigungsinstitut
Breslau, Bohrauerstrasse 24.
Grosses Lager von Särgen in Metall u. allen Holzarten. Uebernahme von Beerdigungen, Leichentransporten, Stellung von Equipagen bei billigster Preisberechnung. 28



Vertreter:
Paul Wegehaupt
Breslau II 171
Bohrauerstr. 17 u. Lehmgrubenstr. 55-57
Besteingerichtete Reparatur-Werkstatt.



Schoeder & Petzold
G. m. b. Hftg.
Breslau, Zwingerstrasse 41
Chem. Fabrik in Cosel bei Breslau
empfehlen den Herren Landwirten:

Superphosphate	Kalisalze
Ammoniak-Superphosphate	Schwefels. Ammoniak
	Chile-Salpeter
Knochenmehle aller Art	Kartoffeldünger
Thomasmehl	Kalkstickstoff

52

phosphors. Kalk zu Futterzwecken
Liebig's Fleischfuttermehl
unter Gehaltsgarantie zu billigsten Tagespreisen.

Silesia, Verein chemischer Fabriken.
Unter **Gehalts-Garantie** offerieren wir die bekannten **Dünger-Präparate** unserer Fabriken zu **Saarau** und **Breslau**, sowie die sonstigen gangbaren **Düngmittel**, u. a. auch **Kalkstickstoff** und **Thomasmehl** in reinster Beschaffenheit. Ferner: **prima phosphorsauren-Kalk zur Viehfütterung. Bestellungen** bitten wir zu richten an **unsere Adresse entweder** nach **Saarau oder** nach **Breslau V** (Tauentzienplatz 1).

Carl Rudolph Seilfabrik
Tel. 576. **Breslau I, Oderstrasse 24** Tel. 576.
empfiehlt billigst:
: Bindegarne :
Pressengarne
Ernteleinen, Heuleinen, Ernteseile
Draht- und Hanfseile
für alle Zwecke.
Bindfaden — Fischnetze
und sonstige Seilerwaren. 1452

Brücken-Waagen-Spezial-Fabrik.
Permanentes Lager von zirka 1000 Waagen bis 10000 kg Wiegefähigkeit.



C. Herrmann
Breslau „11m",
Neue Weltgasse Nr. 36, Ecke Nikolaistr.
127
Fabrik gegründet im Jahre 1839.
Aelteste und größte Fabrik Schlesiens für Waggon-Waagen ohne Gleiseunterbrechung. Die beste Dezimal-Waage ist die mit **Herrmanns Patent-Zwangsentlastung** nach den **neuesten** Eichgesetzen konstruierte.

Lokales und Allgemeines.

Der Vaterländische Frauenverein Breslau-Land.

Der rührige Vaterländische Frauenverein für den Landkreis Breslau hat auch in diesem Jahre wieder sein Arbeitsgebiet erweitert und zwei neue Stationen für Krankenpflege und Klein-Kinderschule eröffnet, eine evangelische in Schosnitz und eine katholische in Meleschwitz. Zur ersten Einrichtung derselben sind ihm erfreulicherweise vom Hauptverein in Berlin je 300 Mark als einmalige Beihilfe bewilligt worden. Das ist um so dankenswerter, als die Zweigvereine an den Berliner Hauptverein wie den Schlesischen Provinzialverband nur je ein Zwanzigstel der Mitgliederbeiträge abzuführen haben, während die gesamten übrigen Einnahmen ihnen ungeschmälert verbleiben. Der Vaterländische Frauenverein für den Landkreis Breslau unterhält jetzt 48 Schwesternstationen und steht mit dieser Zahl an der Spitze aller Schlesischen Zweigvereine.

Zum Milchverkauf.

Nach den bisher geltenden Bestimmungen ist in den Fällen, in denen das Weggeben von Milch in rohem, ungekochtem Zustande verboten ist, der Abkochung jedes andere Verfahren gleichzuachten, bei dem die Milch auf eine Temperatur von 100 Grad Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90 Grad Celsius ausgesetzt wird. Da diese Vorschrift bei ihrer praktischen Durchführung zu erheblichen Schwierigkeiten Veranlassung gegeben hat, hat der Landwirtschaftsminister bestimmt, daß in Zukunft als ausreichende Erhitzung der Milch auch eine Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85 Grad Celsius oder eine Erhitzung im Wasserbade auf 85 Grad Celsius für die Dauer einer Minute anzusehen ist.

Einschreibbrief-Automaten.

Die bei den Postämtern 1 (Albrechtstraße) und 5 (Museumsplatz) kürzlich neu aufgestellten Automaten zur Auflieferung von Einschreibsendungen werden rege benutzt, da das Publikum die Erfahrung gemacht hat, daß durch die Automaten die Auflieferung schneller vonstatten geht, als bei den Schalterstellen. Namentlich Einzel-Auflieferer benutzen die Apparate mit Vorteil. Jetzt ist auch im Schaltervorraum des Postamts 2 am Hauptbahnhof ein Einschreib-Automat in Betrieb genommen worden, der da zur Vereinfachung und Entlastung des Schalterverkehrs sicherlich beitragen wird. Die Handhabung des Apparates ist sehr einfach und aus einer an ihm angebrachten leicht verständlichen Anweisung ersichtlich. Es können Briefe bis zur Größe von 25 zu 25 Zentimeter und bis zur Stärke von 1 Zentimeter aufgeliefert werden.

Die alten 50 Pfennigstücke.

Der Bundesrat hat, wie wir hören, in seiner letzten Sitzung am Donnerstag einen Beschluß gefaßt, der den Zweck verfolgt, die bereits seit dem 1. Oktober 1910 außer Kurs gesetzten 50-Pfennigstücke aus dem Umlauf zu entfernen. Trotzdem für diese Münze eine zweijährige Einziehungsfrist gesetzt war, sind auch heute noch in nicht geringer Zahl Stücke im Umlauf, wodurch die Geldempfänger an öffentlichen Kassen und Banken der Gefahr ausgesetzt sind, Verluste zu erleiden. Auf Antrag der Reichsbank sind nunmehr die öffentlichen Kassen angewiesen, alle zur Vorlage kommenden 50-Pfennigstücke durch einen Einschnitt zu kennzeichnen. Der Einzahler erhält also eine am Rande eingeschnittene Münze zurück, die hierdurch ohne weiteres als außer Kurs gesetzt erkennbar ist. Eine gleiche Maßregel ist auch im vorigen Jahr für die noch im Umlauf befindlichen Talerstücke vom Bundesrat beschlossen.

Der Feldbestand in der schlesischen Ebene.

Ueber den Feldbestand in der schlesischen Ebene ist folgendes zu berichten: Die Rübenkörner sind gut aufgegangen, und überall sind die Leute mit der ersten Schabe der Rübenfrucht beschäftigt. Der Weizen steht durchweg recht befriedigend, der Roggen teilweise schwach. Mit der Grünfütterung wird Ende Mai begonnen werden können. Vielfach findet man schlecht bestandene Kleefelder. Beim Raps zeigt sich wieder zur Blütezeit massenhaft der Rapskäfer. In einzelnen Gegenden haben die Unwetter bei den letzten Gewittern den Landwirten viel Schaden gebracht. Die Wiesengräser machen im Wachstum nur langsame Fortschritte. Im allgemeinen ist das Wetter als recht fruchtbar zu bezeichnen.

Deutsche Jugendspende für die Flugfahrt.

Während das Flugwesen in Frankreich dank der Begeisterung und Opferwilligkeit der gesamten französischen Bevölkerung zu ungeahnten Erfolgen gelangt ist, die dem Lande einen bedeutenden wirtschaftlichen und militärischen Vorsprung verschaffen, ringt die Flugtechnik in Deutschland heute noch schwer um ihr Dasein, weil die tatkräftige Unterstützung des deutschen Volkes ihr bisher versagt blieb. Man hatte vergessen, daß ein Deutscher, der Altmeister Otto Lilienthal es war, der erst die Grundlagen für die heutige Entwicklung des Fluges mit ballonlosen Fahrzeugen „schwerer als die Luft" geschaffen hat. Sollen wir die Früchte seiner Arbeit, die er mit dem Leben bezahlt hat, dauernd andern überlassen? Wie vor drei Jahren unsere Eltern und wir selbst dem tapferen Grafen von Zeppelin in schwerer Stunde die Mittel für die weitere Durchführung seines Lebenswerkes freudig zur Verfügung stellten, so wollen wir auch jetzt unseren Flugtechnikern beispringen, damit wir nicht weiter in dem aussichtsreichen Gebiete der Flugfahrt hinter dem Auslande schmählich zurückstehen. Deutsche Jugend, wir rufen dich auf: „Unterstütze die deutschen Flieger!" Hilf die fehlende Begeisterung für diese neueste nationale Aufgabe zu entfachen. Sammelt in allen Ständen für unsere der deutschen Flugfahrt gewidmete Spende! Stellt Euch in den Dienst unserer Sache und führt durch Veranstaltungen irgendwelcher Art, die Ihr organisiert, für die Ihr die Verantwortung tragt, unserer Spende die Mittel zu, die Ihr selbst nicht geben könnt. Unsere Aufgabe sei, anzuregen und die Begeisterung und Opferwilligkeit für eine nationale Sache in Deutschland zu wecken. Die Gelder werden dem Deutschen Luftschiffer-Verband als oberster Behörde in flugtechnischen Angelegenheiten, zur Verwaltung überwiesen und gemäß Vereinbarungen zwischen dem Luftschiffer-Verbande und dem Organisationsausschusse der Deutschen Flugfahrt in Form von Preisen, einmaligen und dauernden Unterstützungen usw. zugute kommen. Die Dresdner Bank hat sich bereit erklärt, als Hauptsammelstelle tätig zu sein und sämtliche Filialen und Wechselstuben der genannten Bank sind bereit, Einzahlungen entgegenzunehmen.

Aus Kreis und Provinz.

Trebnitz, 24. Mai. Der Kaiser hat die Gefängnisstrafe, welche über den Dachdeckermeister Glunde in Auras und seinen Sohn Arthur wegen fahrlässiger Erschießung des jungen Glunde verhängt worden war, in Festungshaft umgewandelt.

Brieg, 24. Mai. Einen zweiten Selbstmordversuch beging im hiesigen Gerichtsgefängnis ein früherer österreichischer Fähnrich, der vor einiger Zeit eine hiesige junge Dame unter Bedrohung mit dem Revolver entführt hatte, aber auf dem Bahnhofe verhaftet worden war. Er sprang durch ein Flurfenster aus beträchtlicher Höhe in den Hof hinab, erlitt mehrere Knochenbrüche und mußte in die städtische Krankenanstalt gebracht werden.

Waldenburg, 24. Mai. Von schweren Folgen werden für viele Teilnehmer an den Tumulten im Waldenburger Straßenbahnerstreik die Strafverfahren sein, die nunmehr in Fluß kommen, und in zahlreichen Fällen das Schweidnitzer Schwurgericht beschäftigen werden, da vielfach die Ausschreitungen zum Landfriedensbruch führten und andererseits verbrecherische Anschläge auf Eisenbahntransporte und Fernleitungen unternommen wurden. So stellte die Direktion der Niederschlesischen Elektrizitäts- und Kleinbahn-Aktiengesellschaft fest, daß in verschiedenen Zeitperioden die Fernleitungen nach Freiburg und nach Königszelt, ferner diejenige nach Wüstegiersdorf unterbrochen wurden. Ferner sind in der Nähe der Wilhelmshöhe die Telephondrähte der Fernleitung Freiburg — Königszelt bei deren Kreuzung mit der Chaussee von Altwasser nach Weißstein an vier Stellen abgeschnitten und die abgeschnittenen Enden zerschnitten worden. Gleicher Frevel geschah in der Nähe des Gleisberges an den Telephonleitungen der Fernleitung nach Wüstegiersdorf. An verschiedenen Stellen wurden Weichen der Straßenbahn mit Ziegelsteinen verkeilt, um Entgleisungen herbeizuführen. Aus gleicher Ursache wurden auf freier Strecke Eisenstücke und Pflastersteine über die Gleise gelegt. Es ist eine umfassende Untersuchung eingeleitet. Auf die Ermittelung der Urheber jener verbrecherischen Anschläge sind Belohnungen ausgesetzt worden.

Die Elektrische Straßenbahn hat am Sonntag ihren vollen Betrieb wieder aufgenommen. Die Wagen fahren wieder von morgens 4 Uhr bis nachts 12 Uhr. Auch die Arbeiterschaft, die über die Bahn den Boykott verhängt gehabt hatte, sieht man wieder auf ihr fahren.

Warmbrunn, 24. Mai. Vom Tode des Ertrinkens gerettet haben der Obergärtner Kluge und der Gärtner Mehrwaldt von der hiesigen Schloßgärtnerei den Fabrikschlosser Rohr und dessen dreijähriges Töchterchen, welche beide an einem schmalen, abschüssigen Wege in den Mühlgraben gestürzt waren.

Greiffenberg, 24. Mai. Die Frau des Gastwirts „Zur Wachtschänke“ im nahen Oberwiese machte ihrem Leben durch Ertrinken ein Ende. Der Beweggrund zur Tat ist unbekannt.

Neisse, 23. Mai. Der Blumentag, welcher sich auf zwei Tage erstreckte, nahm am 20. und 21. d. M. seinen programmmäßigen Verlauf. Die Stadt hatte reichlichen Margareten-Festschmuck angelegt, und die Verkaufsfreudigkeit der jungen Damen erlitt auch durch das zeitweilige Regenwetter keine Einbuße. Am Sonntag fand um 11 Uhr ein großer Festzug durch die Hauptstraßen statt. Am Rathause waren Büfetts aufgeschlagen. Am Nachmittag war Konzert mit Belustigungen aller Art im Stadtpark, und am Abend beendete eine musikalische Soiree den Blumentag, der einen ansehnlichen Gewinn gebracht haben dürfte.

Gleiwitz, 24. Mai. Grabschändungen rohester Art wurden in der letzten Zeit auf dem Friedhofe an der Koselerstraße wiederholt verübt. Nicht nur Blumen und sonstige Gewächse, sondern auch Grabdenkmäler wurden von den Vandalen beschädigt; Gräber, die tags vorher noch der Stolz der Pfleger waren, sind am nächsten Tage nicht zum wiedererkennen verunstaltet gewesen. Unserer Polizei ist es gelungen, zwei Arbeiter und einen Schulknaben auf frischer Tat zu ertappen.

Gerichtliches, Unglücksfälle, Verbrechen.

Familiendrama. In Brambach im Vogtland durchschnitt die Ehefrau des Hilfsweichenwärters Adler ihren ältesten Kindern im Alter von 4, 7 und 8 Jahren mit einem Rasiermesser die Kehle und ertränkte sich sodann mit ihren beiden jüngsten Kindern im Alter von wenigen Wochen und anderhalb Jahren. Diebstahlverdacht hat die Frau, die in einem Briefe ihre Unschuld beteuert, zu der furchtbaren Tat veranlaßt.

Liebesdrama? Der 25jährige Assistent der Münchener Frauenklinik, Wilhelm Penzoldt, Sohn des bekannten Universitätsprofessors und Direktors der Medizinischen Klinik in Erlangen, und die 18jährige Anna Freihammer aus München werden seit acht Tagen vermißt. Die Angehörigen befürchten, daß das Liebespaar aus Kummer über die vermeintliche Aussichtslosigkeit einer Heirat gemeinsam in den Tod gegangen ist.

Zum Tode verurteilt. Wegen Ermordung seiner 18jährigen Geliebten wurde vom Schwurgericht Leitmeritz der Riemergehilfe Köcher zum Tode durch den Strang verurteilt.

Blutiges Drama. In Cosenza in Unter-Italien hat sich ein furchtbares Drama zwischen zwei hohen Eisenbahnbeamten abgespielt. Der Oberinspektor der Staatsbahn, Ingenieur Giunta, hatte den Bahninspektor und Ingenieur Tanconi strafversetzen lassen. Darauf suchte Tanconi seinen Chef im Arbeitszimmer auf und tötete ihn durch mehrere Revolverschüsse. Hierauf stürzte er sich selbst aus dem Fenster auf die gepflasterte Straße hinab und blieb mit zerschmettertem Schädel liegen; er war sofort tot. Die Frau des ermordeten Oberinspektors Giunta wurde, als sie von dem Vorgefallenen erfuhr, vor Verzweiflung wahnsinnig.

Mord. In Angers in Frankreich ermordete der wohlhabende Eugen Lhermitte seine junge Schwester, eine begabte Malerin, durch Axthiebe und Dolchstiche. Es heißt, er habe die Tat im Wahnsinn begangen. Andere behaupten, daß Lhermitte sich in seine Schwester verliebt hatte und von rasender Eifersucht gepackt wurde, als sie ihn zur Vernunft bringen wollte.

Ertrunken. Auf der Seine bei Le Havre schlug ein Boot um. Die sechs Insassen, Arbeiter, ertranken.

Güterzug-Zusammenstoß. Auf der Grenzstrecke zwischen Audun — Longouyon bei Hayingen stießen zwei Güterzüge zusammen, wobei 30 Güterwagen vollständig zertrümmert wurden. Ein Bahnmeister wurde getötet, zwei Heizer sind lebensgefährlich verletzt.

Vermischtes.

Eine spaßige Geschichte, die sich in einem Dorfe des Kreises Bunzlau zugetragen haben soll, wird erzählt. Ein Förster, ein sonst nüchterner Beamter, der den ersten Stock eines Dominial-Hauses bewohnt, war zu einer Kneiperei verführt worden und kam „schwer geladen“ daheim an. Seine Ehehälfte warf ihm den Hausschlüssel herab, den der Mann jedoch bei der Finsternis nicht finden konnte. Von Mitleid gerührt, entschloß sich die Frau, unter Lebensgefahr am Weinspalier vom ersten Stockwerk herab in den Hof zu klettern. Inzwischen fand der Gemahl den ersehnten Hausschlüssel, schloß auf und verschwand, nachdem er gewissenhaft zugeschlossen, in den Federn. Die gute Gemahlin konnte nun nicht zum Hause herein und mußte draußen bis zum andern Morgen warten.

Ein Stärkungsmittel.

Der Genuß von Obst, Fruchtkonserven, von zuckerhaltigen Speisen und Getränken dient entweder zur Erfrischung oder als Nachtisch zur Mahlzeit. Es ist nicht Zufall, daß man gerade in dieser Form den Zucker genießt; denn der Magen fühlt das Bedürfnis, die aufgenommenen, besonders die eiweiß- und fetthaltigen Speisen besser verdauen zu können. Ebenso genießen Kinder gern Zucker, weil ihre Entwicklung dadurch gefördert wird. Im praktischen Leben aber bei angestrengter, körperlicher Arbeit ist der Genuß von Zucker besonders wertvoll. Derselbe ist infolge seiner gemischten Zusammensetzung in hervorragender Weise hierzu geeignet. Durch seine leichte Löslichkeit geht er rasch in die Blutbahn über, wird daher ungemein schnell verdaut. Diese Eigenschaften machen den Zucker besonders befähigt, nach harter, körperlicher Anstrengung den durch Arbeit verursachten Verlust an Körperbestandteilen schnell zu ersetzen und so den Organismus wieder rasch zu Kräften zu bringen.

Von Sportsleuten, Bergsteigern, Radfahrern, Turnern u. a., von englischen Fabrikarbeitern, von der deutschen Heeresverwaltung wurde dieses Verhalten des Zuckers schon längst erkannt und diese benutzen deshalb denselben, um übermäßigen Ermüdungen vorzubeugen. Auch den Pflanzern Amerikas war dieser Umstand schon zu Zeiten der Sklavenhaltung bekannt; denn ihren Sklaven, die sie oft in unmenschlicher Weise behandelten, versagten sie oft alles, niemals aber den Genuß von Zucker. Derselbe stand ihnen immer frei, aber nicht etwa im Interesse der Menschlichkeit, sondern im Interesse der Sklavenhalter selbst, weil letztere es leicht beobachtet hatten, daß der Zucker eine Hauptquelle der Muskelkraft ist und dadurch die Sklaven besonders leicht arbeitsfähig erhielt.

Viele Erfahrungen des täglichen Lebens sprachen für den großen Nutzen, den Zucker als Kraftstoff besitzt, daß er wichtige Quelle der Muskelkraft ist, und daß er das einzige Mittel ist, um in kürzester Frist ermüdeten Muskeln neue Kräfte zuzuführen. Die Zweckmäßigkeit des Zuckers bei allen körperlichen Anstrengungen wird noch durch 2 Eigenschaften desselben erhöht: Erstens können wir mit einigen Stücken Zucker, welche unser Gepäck kaum vergrößern, eine verhältnismäßig große Menge Nährstoff mit uns tragen, zweitens aber bietet uns der Zucker die Möglichkeit, das bei körperlicher Arbeit so lästige Durstgefühl zu beseitigen.

Liebich's Etablissement.
Telephon 1646.

Sommer-Theater.

„Jung-Heidelberg"

Operette in 3 Akten
von Wilhelm Jacobi.
Musik von Heinz Lewin.

Anfang 8 Uhr.

Münchener Mathäser-Bräu

Neu bewirtschaftet! — Neu bewirtschaftet!

Telephon 4144 — Ohlauerstrasse 8 — Telephon 4144

anerkannt bestes und meistgetrunkenes Bier Münchens. 219

Vorzügliche Küche

Frühstücksportion 40 Pf. Menü 0,80, 1,25 Mk.

Wanderer

General-Vertreter
Wilhelm Homann
Breslau II, Tauentzienstr. 53,
(2. Haus v. d. Taschenstrasse.)
Zurückgesetzte Räder
zu bedeutend ermässigten Preisen.
Spezial-Marke „Homannia"
solid und preiswert.
„Teilzahlung gestattet."
Sonder-Abteilung:
Automobile u. Schreibmaschinen.

Gutes gesundes

Weizen-, Hafer- und Roggenlangstroh

aus Scheuer gibt preismäßig ab

Reinhard
Dom. Quosnitz, Post Wangern
Telephon: Würben 3.

233

Viktoria-Theater
(Simmenauer Garten).

Première
der großen Revue

„Bei uns in Breslau"

mit

Henry Bender.

1. Bild: Ein Kongreß bei Rübezahl.
2. „ Bei uns in Breslau.
3. „ Frl. Hosenrock.
4. „ So sind wir.
5. „ Ein Rummel-Bummel auf der Festwiese.
6. „ Heil Silesia.

60 Mitwirkende 60.

Otto Miksch

Zinngiesserei mit elektrisch. Betrieb
Bierglashandlung
Kupferschmiedestr. 47
Lieferant für Brauereien, Restaurants u. Gastwirte.

Spezialität: Stammseidel, Vereinsseidel, altdeutsche Bierkrüge und Humpen sowie alle Zinnwaren
in reichster Auswahl.

Anfertigung aller ins Fach schlagenden Arbeiten und Reparaturen zu soliden Preisen. 188

Zum 1. Juli cr. **suche** ich **starkes, ehrliches**

Hausmädchen, 241

welches schon gedient und einige Kochkenntnisse hat. Es wird ihr Gelegenheit geboten, sich im Kochen auszubilden. Gefl. Offerten an Frau **Guido Eunicke** geb. Elisa Schadow **Duckwitz**, P. Rankau, Bez. Breslau.

Höhere Knabenschule mit Pensionat (real und gymnasial, Einjährige, Vorbereitung für die oberen Klassen des Gymnas., Realgymnas., der Oberrealschule) und **Höhere Mädchenschule** zu **Canth**, Bahnhofstraße 26.
231 **Dr. Reiprich**, Direktor.

Amts-Journale
und
Melde-Register
gebunden
liefert die
Kreisblatt-Druckerei
Tauentzienstraße 49.

Standesamts-Formulare
sind zu haben in der
Kreisblatt-Druckerei.

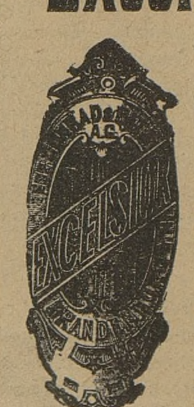
Den Herren Landwirten

empfehlen zum Neuanstrich allerhand landwirtschaftlicher Maschinen, Ackergeräte, Zäune, Fassaden, Türen, Fußböden

die dazu passenden Farben,
trocken, sowie auch in Oel gerieben,
reinen Leinölfirnis, Pinsel etc.
Wagen- und Geschirrlacke, Geschirrwichse,
Maschinenöle, Wagenfett,
Lederschmiere, Carbolineum Avenarius

Winkler & Jäckel,
Breslau, Neumarkt 12. 229

Excelsior-Fahrräder



sind in der Konstruktion die **vollkommensten** und die **vornehmsten** in der Bauart

Generalvertreter f. Breslau u. Umgegend

Carl Borst

Posenerstr. 93, Ecke Leuthenstr.
Filiale: Wüstendorf. 15
Mäntel, Schläuche, Laternen
sowie sämtliche Ersatzteile billigst.
Best eingerichtete Reparatur-Werkstatt.

Verantwortlich für Redaktion: Geschäftsführer Edmund Koczorowski, Breslau.
Verantwortlich für Druck und Verlag: Schlesische Druckerei-Genossenschaft, e. G. m. b. H., in Breslau.